

21.04.92

A - R - U**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel
(Bienenschutzverordnung)**A. Zielsetzung**

Die geltende Bienenschutzverordnung stammt aus dem Jahre 1972. Insbesondere praktische Erfahrungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse, die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes aus dem Jahr 1986 sowie die Anpassung an das Abfallrecht machen eine umfassende Änderung der Verordnung erforderlich. Aus diesem Grund wurde die Form der Ablöseverordnung gewählt.

B. Lösung

Durch Insekten hervorgerufener Honigtau an Pflanzen ist neben der Blütentracht eine von Bienen genutzte Nahrungsquelle. Es hat sich gezeigt, daß die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel in diesem Bereich eine erhebliche Gefahrenquelle für Bienen darstellen kann. Es ist daher erforderlich, diesen Bereich in den Bienenschutz einzubeziehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes. Bedingt durch die Tatsache, daß in Zukunft bienengefährliche Pflanzenschutzmittel auch nicht mehr an nicht blühenden Pflanzen angewandt werden dürfen, die von Bienen, insbesondere Honigbienen, befliegen werden, ist nicht auszuschließen, daß die Durchführung der Verordnung im Vergleich zur bisherigen Regelung für die Länder und Gemeinden geringfügige zusätzliche Kosten verursacht. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind z. Z. jedoch nicht quantifizierbar.

21.04.92

A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel
(Bienenschutzverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 722 05-Bi 18/92

Bonn, den 15. April 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher
Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Bernd Schmidbauer

**Verordnung über die Anwendung
bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel
(Bienenschutzverordnung)**

Vom

1992

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) sowie

auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. bienengefährliche Pflanzenschutzmittel:
 - a) Pflanzenschutzmittel, die die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) mit der Auflage zugelassen hat, sie als "bienengefährlich" zu kennzeichnen,

- b) andere zugelassene Pflanzenschutzmittel in einer höheren als der höchsten in der Gebrauchsanleitung vorgesehenen
 - aa) Aufwandmenge oder
 - bb) Konzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist;

2. blühende Pflanzen:

Pflanzen, an denen sich geöffnete Blüten befinden, außer Hopfen und Kartoffeln.

§ 2

Anwendung

(1) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an

- 1. blühenden Pflanzen,
- 2. anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, angewandt werden.

(2) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht so angewandt werden, daß Pflanzen nach Absatz 1 mitgetroffen werden.

(3) Innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um einen Bienenstand dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel innerhalb der Zeit des täglichen Bienenfluges nur mit Zustimmung des Imkers angewandt werden.

(4) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, daß Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Anwendung, Handhabung und Aufbewahrung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel in bienensicher umschlossenen Räumen.

(6) Ist ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel entsprechend einer von der Biologischen Bundesanstalt erteilten Auflage mit der Angabe "bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr (auch unter Zusatz der Worte "mitteleuropäischer Zeit" oder der Abkürzung "MEZ") in dem zu behandelnden Bestand" versehen, so gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels während der angegebenen Tageszeit.

§ 3

Anzeigepflicht

Wer bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an Bäumen im Wald anwenden will, hat dies spätestens 72 Stunden vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen

1. von § 2 Abs. 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke,
2. von § 2 Abs. 1 bis 3, soweit es zur Verhütung schwerer Schäden oder Verluste an Pflanzen durch Schadorganismen erforderlich ist.

Sie hat die Ausnahmegenehmigung mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, daß die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 Kilometern befinden, spätestens 48 Stunden vor Beginn der Anwendung des Pflanzenschutzmittels unterrichtet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1, 2 oder 3 ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 4 ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel handhabt, aufbewahrt oder beseitigt oder
3. entgegen § 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2515), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 796), außer Kraft.
-

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Die Regelungen der aus dem Jahre 1972 stammenden Bienenschutzverordnung sind in einigen Punkten nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und insbesondere praktischen Erfahrungen verbesserungsbedürftig. Insbesondere hat es sich gezeigt, daß durch Insekten hervorgerufener Honigtau an Pflanzen neben der Blütentracht eine von den Bienen genutzte Nahrungsquelle ist, so daß die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel in diesem Bereich eine erhebliche Gefahrenquelle für Bienen darstellen kann und somit einer Einschränkung bedarf.

II. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes. Bedingt durch die Tatsache, daß in Zukunft bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht mehr an Pflanzen angewandt werden dürfen, die von Bienen, insbesondere Honigbienen, befliegen werden, ist nicht auszuschließen, daß die Durchführung der Verordnung im Vergleich zur bisherigen Regelung für die Länder und Gemeinden geringfügige zusätzliche Kosten verursacht. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind z. Z. jedoch nicht quantifizierbar.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Preise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind von der Verordnung nicht zu erwarten, da die mögliche Anwendung bienenungefährlicher Pflanzenschutzmittel für die Anwender kostenmäßig nicht von Bedeutung ist.

VI. Auswirkungen auf die Umwelt

Es ist zu erwarten, daß die neuen Bienenschutzvorschriften zu einer Verminderung der ökologischen Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen. Die Verordnung wird daher zu einer Verbesserung für den Naturhaushalt beitragen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (§ 1 alt)

Prüfungen zur Einstufung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Auswirkungen auf Bienen können bisher nur mit der Westlichen Honigbiene - *Apis mellifera* L. - durchgeführt werden. Allerdings kann auf Grund von Erfahrungen bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln an anderen Nicht-Zielorganismen (Nützlingsprüfung) darauf geschlossen werden, daß sich die mit der Westlichen Honigbiene erzielten Ergebnisse auf eine Reihe anderer Bienenarten übertragen lassen. Dies bedeutet, daß durch die Anwendung nicht bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel auch viele wildlebende Bienenarten (Solitärbiene, Hummeln u. a.) mitgeschützt werden.

Das Wort "Gebrauchsanweisung" wird, entsprechend dem Sprachgebrauch in § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 3 Nr. 7 und § 15 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes, in "Gebrauchsanleitung" geändert.

Für die Abgrenzung des Begriffs der bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel ist das Ergebnis der im Rahmen der Zulassungsprüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) durchgeführten Prüfung auf Bienengefährlichkeit ausschlaggebend, das gegebenenfalls zu entsprechenden Kennzeichnungsaufgaben und Anwendungsbestimmungen nach § 15 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes führt. Hat die BBA in den amtlichen Anwendungsbestimmungen die höchste zulässige Aufwandmenge nicht festgelegt, so gilt die in der Gebrauchsanleitung vorgesehene höchste Konzentration. Entsprechend der bisherigen Regelung gelten Pflanzenschutzmittel, die nicht als bienengefährlich zu kennzeichnen sind, in einer höheren als der höchsten in der Gebrauchsanleitung vorgesehenen Aufwandmenge oder Konzentration als bienengefährlich (Nummer 1 Buchstabe b). Diese Bestimmung ist insbesondere für den - seltenen - Ausnahmefall erforderlich, daß die gute fachliche Praxis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes es erfordert, Pflanzenschutzmittel in einer höheren Aufwandmenge anzuwenden, als dies in der Gebrauchsanleitung vorgesehen ist. Werden nämlich Pflanzenschutzmittel in einer höheren Aufwandmenge oder Konzentration ausgebracht, so ist zu berücksichtigen, daß dies - neben anderen negativen Auswirkungen auf den

Naturhaushalt - auch erhebliche Gefahren für Bienen hervorrufen kann.

Die Prüfung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Westliche Honigbiene ist auf die Verhältnisse bei der praktischen Anwendung des Mittels ausgerichtet. Die Prüfungen beginnen zwar in der Regel aus Gründen der besseren Durchführbarkeit mit Labor- oder Flugzeltprüfungen; sollten diese jedoch keine abschließende Bewertung zulassen, so kommt die entscheidende Bedeutung bei der Einstufung eines Mittels hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Honigbiene dem Ergebnis von Freilandversuchen zu. Im Freilandversuch werden die Auswirkungen eines Mittels unter praxisnahen Bedingungen auf ganze Völker der Honigbiene untersucht. Als "bienengefährlich" werden solche Mittel eingestuft, die die Völker der Honigbiene nachhaltig schädigen. Dies kann durch Kontakt der Flugbienen mit dem Mittel bei dessen Anwendung oder mit dessen Rückständen oder aber durch das Eintragen belasteter Nahrung, die vor allem an Stockbienen und Brut weitergegeben wird, geschehen.

Zu § 2 (§ 2 alt)

Die Beschränkung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel wird auf alle Pflanzen ausgedehnt, es sei denn, daß sie nicht von Bienen befliegen werden. Die in die Schutzregelung einbezogenen Pflanzen dürfen auch durch abtriftende Pflanzenschutzmittel nicht getroffen werden. Mit dieser Erweiterung der Anwendungsbeschränkung soll insbesondere der Gefahr der Bienenvergiftung an Pflanzen mit Honigtau vorgebeugt werden, da neben der Blüentracht Honigtau - auch an nicht blühenden Pflanzen - eine häufig vorhandene und von den Bienen genutzte Nahrungsquelle ist.

Auflagentaugliche Regelungen nach Absatz 6 erhalten nur Pflanzenschutzmittel, die ihre Bienengefährlichkeit in der Zeit von 23.00 Uhr bis zum Beginn des Bienenfluges am darauffolgenden Tag verlieren und nicht durch Feuchtigkeit wie Tau oder Nebel reaktiviert werden.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Zu § 3 (§ 3 alt)

Um Bienen wirksam vor Gefahren zu schützen, die durch Honigtau an behandelten Bäumen im Wald - hierzu gehört auch geschlagenes Stammholz - entstehen können, wird die Anzeigefrist von bisher 48 auf 72 Stunden vor dem Beginn der Behandlung erhöht. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die betroffenen Imker rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten, damit die Bienenvölker rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können. Soweit ein Bedürfnis für eine weitergehende Regelung besteht, kann die zuständige Behörde von § 6

Abs. 1 Satz 5 des Pflanzenschutzgesetzes Gebrauch machen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes

Zu § 4 (§ 4 alt)

Die bisherigen Ausnahmevorschriften werden in die neue Verordnung übernommen. Mit der Formulierung "Sie hat die Ausnahmegenehmigung mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, ..." wird sichergestellt, daß die zuständige Behörde in jedem Falle die Ausnahmegenehmigung mit den erforderlichen Auflagen verbindet, die zur rechtzeitigen Unter-
richtung der Imker erforderlich sind.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Zu § 5 (§ 5 alt)

Diese Vorschrift bestimmt die Tatbestände, die nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten gelten.

Zu § 6 (§ 7 alt)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Sie löst die bisher geltende Bienen-
schutzverordnung ab.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel

(Bienenschutzverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 3

§ 3 ist zu streichen.

Als Folge

ist in § 5 Abs. 1 in Nummer 2 das letzte Wort durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 3 getroffene Regelung ist entbehrlich. § 2 Abs. 1 Nr. 2 verbietet, bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an Bäumen im Wald anzuwenden, wenn diese von Bienen befliegen werden.

Die Regelung ist zudem nicht praktikabel, weil es keine Meldepflicht für Bienenstände gibt. Die zuständige Behörde kann deshalb betroffene Imker nicht vollständig oder nur unter größten Schwierigkeiten unterrichten. Außerdem kann die Unterrichtungspflicht zu Schadenersatzansprüchen führen, wenn aus den genannten Gründen nicht vollständig unterrichtet wird.

2. Zu § 4 Satz 3 (neu)

In § 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Sie kann die Ausnahmegenehmigung mit Auflagen zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege versehen."

Begründung:

§ 4 sieht, abgesehen von der Informationspflicht gegenüber Imkern, keine Möglichkeit vor, durch Auflagen bzw. Nebenbestimmungen die von einer zugelassenen Ausnahme evtl. ausgehenden Beeinträchtigungen einzugrenzen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird außerdem eine Verbesserung des Schutzes der Wildbienen ermöglicht (s. Begründung zu § 1 der Verordnung, Abs. 1, letzter Satz).